



RAIKA KLAGE

Verein zur Durchsetzung der Rechte
der Genosschafter der Raiffeisenbank
auf Einhaltung der Satzung (ZVR: 511676191)



An das
Bezirksgericht Bezau
Platz 138
6870 Bezau

Au, am 08.05.2019

klagende Partei: **Hermann Albrecht**
Lugen 8
6883 Au

beklagte Partei: **Raiffeisenbank Au eGen**
FN 63190b
Lisse 94
6883 Au

wegen: Feststellung: € 5.000,00

FESTSTELLUNGSKLAGE



RAIKA KLAGE

Verein zur Durchsetzung der Rechte
der Genossenschafter der Raiffeisenbank
auf Einhaltung der Satzung (ZVR: 511676191)



2

A)

Der Kläger ist seit 1994 Genossenschaftsmitglied der beklagten Partei. Gegenstand der Klage ist der rechtswidrige Ausschluss des Klägers als Genosse der beklagten Partei.

Mangels Vorliegen eines Ausschlussgrundes im Sinne des § 7 der Satzung der beklagten Partei erhob der Kläger Beschwerde an den Aufsichtsrat gegen den Ausschluss. Dieser Beschwerde wurde keine Folge gegeben und wurde der Ausschluss bestätigt.

Beweis: Firmenbuchauszug, Beilage ./A
Satzung der beklagten Partei, Beilage ./B
PV des Klägers

B)

Der Kläger versucht seit Frühjahr 2018 auf diverse ganz erhebliche Missstände und der beklagten Partei abträgliche Praktiken des Vorstandes und des Aufsichtsrates der beklagten Partei aufmerksam zu machen und so das Erreichen des im § 2 der Satzung der beklagten Partei normierten Zwecks, nämlich der „Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder sowie das Anbieten einer demokratischen Grundlage zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit“ zu gewährleisten. Mit diesem Engagement für eine satzungs- und ordnungsgemäße Gestion des Vorstandes und Aufsichtsrates hat sich der Kläger bei einzelnen Personen, die gerade dieses Engagement durch ihr Verhalten erst verursacht haben, nicht gerade beliebt gemacht.

Tatsache und eindeutiger Beweis für die sehr wohl berechtigte Vorgangsweise des Klägers ist, dass die aktive Arbeit des Klägers im Interesse seiner Genossenschaft sogar von den Aufsichtsbehörden aufgegriffen wurde. So hat der Kläger, der vom Umstand alarmiert war, dass die Sicherungsgemeinschaft laut Veröffentlichung 3,9 Millionen EUR (!) zuschießen musste, die Revision der Beklagten bei der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg darauf aufmerksam gemacht, dass die veröffentlichten Offenlegungen der beklagten Partei unrichtig, inkonsistent bzw. fehlerhaft waren, weil sie schlicht um Millionenbeträge differierten. Dieser Hinweis des Klägers gegenüber der internen Revision führte dazu, dass diese eine Neufassung der veröffentlichten Offenlegungen veranlasste. Darüber hinaus wurde von der Revision bei der Raiffeisenlandesbank sogar die Finanzmarktaufsicht verständigt. Diesen Schritt hat der im Interesse der Genossenschaft handelnde Kläger letzten Endes zwar verursacht aber gar nicht beabsichtigt. Dem Kläger hätte ihm eine einfache Erklärung für die unrichtigen Veröffentlichungen und die Differenzen in Millionenhöhe vollauf gereicht, die Verständigung der Finanzmarktaufsicht ist eine Maßnahme der Raiffeisenlandesbank, die dafür ihre Gründe gehabt haben wird.

Beweis: Mail des Revisionsverbands an Verein Raika-Klage v.05.03.19 ./C



RAIKA KLAGE

Verein zur Durchsetzung der Rechte
der Genossenschafter der Raiffeisenbank
auf Einhaltung der Satzung (ZVR: 511676191)



3

ZV: Mag. Gert Fenkart [REDACTED]
PV des Klägers

Der Kläger hatte zahlreiche Gründe gehabt, das ihm von der Beklagten vorgeworfene Verhalten an den Tag zu legen, nämlich Fragen zu stellen, Hinweise zu geben und die Revision anzuschreiben. Es wäre der Beklagten auch ein Leichtes gewesen, dem Kläger diese Fragen zu beantworten und selbst die Konsequenzen zu ziehen. Erst dadurch, dass die Beklagte durch ihr eigenes satzungswidriges Verhalten – entgegen dem § 2 der Satzung - die als Zweck der Genossenschaft normierte „demokratische Grundlage zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit“ in ihr Gegenteil verkehrte und den Genossenschäftern, also den Eigentümern der Beklagten, in feudalherrlich anmutender Überheblichkeit begegnet, hat die Beklagte verschuldet, dass die Klärung der Fragen auch außerhalb der Genossenschaft, beispielsweise bei der Raiffeisenlandesbank und der von dieser verständigten Finanzmarktaufsicht wahrgenommen wurde. Die Reaktion der Beklagten bestand darin, den Kläger aus der Genossenschaft auszuschließen, weil er durch seine, wie er meint, berechtigten, sachlich vorgetragenen Fragen zu ohnedies veröffentlichten Offenlegungen dazu beitrug, dass die Offenlegungen seiner Genossenschaft ordnungsgemäß veröffentlicht wurden. Die Verständigung der Finanzmarktaufsicht durch die Revision hat die Raiffeisenlandesbank zu verantworten und es kann davon ausgegangen werden, dass diese Verständigung in Erfüllung entsprechender Normen, und nicht um des Klägers willen erfolgt ist. Es entbehrt daher jeder Logik, wenn das Thematisieren des offenbar objektiv fehlerhaften oder gar rechtswidrigen Verhaltens der Beklagten einen Ausschlussgrund für den Kläger begründen sollte.

C)

Eine besondere Rolle spielt der (ehrenamtlich tätige) Aufsichtsratsvorsitzende der Beklagten, Dr. Markus Fink. Hrn. Dr. Fink wird für die Beklagte in mehr als nur einem Fall als praktizierender Rechtsanwalt tätig, legt solche Honorarnoten die nicht bloß nach Tarif abgerechnet werden und handelt vor Gericht als Rechtsanwalt der beklagten Genossenschaft Vergleiche aus, deren Abschluss er, im Verständnis des Klägers, danach oder gar noch davor als unabhängiger Aufsichtsratsvorsitzender dem Vorstand genehmigen muss. Dieses Verhalten des Aufsichtsratsvorsitzenden der Beklagten hat der Kläger – wie er meint zu Recht – scharf kritisiert. Die absolute Unvereinbarkeit einer ehrenamtlichen Tätigkeit als Aufsichtsratsvorsitzenden mit der Übernahme hoch dotierter Mandate für den Aufsichtsratsvorsitzenden in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt liegt für den Kläger auf der Hand. Im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss 2017, wo unter dem Posten „Rechtverfahren“ der Betrag von EUR 670.000,- ausgewiesen wird, wird man nicht nur dem Kläger, sondern jedem Genossenschafter zugestehen müssen, dass er im allerhöchsten Maße kritisch die Rolle des Aufsichtsrates in seiner Doppelfunktion als hochbezahlter Dienstleister der Genossenschaft hinterfragt, ohne für dieses berechnete Interesse aus der Genossenschaft ausgeschlossen zu werden. Der Kläger hat sich jedoch nicht lediglich auf die Veröffentlichung des Posten „Rechtverfahren“, der zugeständenermaßen vielerlei beinhalten kann, gestützt sondern, auf sein konkretes Wissen, dass Dr. Fink in mehr als einem Verfahren für die Beklagte tatsächlich als Rechtsanwalt tätig wurde und der Kläger stützt sich darauf, dass



RAIKA KLAGE

Verein zur Durchsetzung der Rechte
der Genossenschafter der Raiffeisenbank
auf Einhaltung der Satzung (ZVR: 511676191)



4

Dr. Fink seine Tätigkeit als Aufsichtsratsvorsitzender mit der des Rechtsanwalts für die Beklagte offenbar nicht trennen könne, sondern sogar seine Beauftragung als Rechtsanwalt in einem konkreten Fall von ihm zur Bedingung gemacht wurde.

Beweis: Parteienvernehmung des Klägers

Zeuge: [REDACTED]

Zeuge: [REDACTED]

Dem Rechtsempfinden des Klägers zufolge ist das Verhalten des Aufsichtsratsvorsitzenden völlig unakzeptabel und er vermutet sogar, dass es gerichtlich strafbar sein dürfte, wenn ein Aufsichtsratsvorsitzender private Vorteile, wie etwa hoch dotierte Dienstleistungsaufträge, von der von ihm zu vertretenden Genossenschaft kraft seiner Funktion annimmt, anstatt diese Aufträge am freien Markt nach objektiven Kriterien durch den dafür zuständigen (und vom zukünftigen Auftragnehmer unbeeinflussten) Vorstand vergeben zu lassen.

Der Aufsichtsratsvorsitzende der Beklagten, der den Ausschluss des Klägers aus der Genossenschaft offenbar betrieben hat und der darüber hinaus auch noch endgültig über den vom Vorstand beschlossenen Ausschluss entsprechend der Bestimmungen der Satzung entschieden hat, handelt offenbar auch beim Ausschluss des Klägers nicht im Interesse der Genossenschaft, deren Interessen er zu vertreten hat, sondern, so behauptet der Kläger, vermutlich im Eigeninteresse:

Der Kläger hat am 17. April 2018 in einem Schreiben an die Beklagte Fragen zu dem Umstand gestellt, warum im Insolvenzverfahren 14 S 45/13z verabsäumt wurde, Forderungen anzumelden und daher der Genossenschaft ein Schaden von zumindest EUR 13.000.- entstanden ist, wodurch erst Dritte, nachrangige Gläubiger diese Summe lukrieren konnten. Der Kläger hat sich ebenso erlaubt zu hinterfragen, in welcher Beziehung der Rechtsvertreter des zu Unrecht begünstigten Nachranggläubigers zu den Funktionären der Beklagten steht. Fragen wie diese, die in diesem Zusammenhang wohl mehr als berechtigt sind und die eigentlich der Aufsichtsrat schon dem Vorstand hätte stellen müssen, scheinen der Beklagten schon Anlass genug zu sein, den Kläger aus der Genossenschaft auszuschließen. Die Beklagte verkennt dabei, dass der Kläger – seinem Rechtsempfinden zufolge – sogar mit Fug und Recht bei der zuständigen Staatsanwaltschaft eine Sachverhaltsdarstellung wegen vermuteter Untreue an der Genossenschaft einbringen hätte können und dass er ebenso noch heute eine solche Sachverhaltsdarstellung einbringen könnte, weil auch noch die anderen Vorstände und Aufsichtsräte es bis dato verabsäumen, denjenigen, der den Verlust von zumindest EUR 13.000.- den die Genossenschaft erlitten hat, zivilrechtlich zu Leistung von Schadenersatz aufzufordern. Der Kläger, dem es aber immer am persönlichen Gespräch und an der genossenschaftlichen Idee gelegen ist, wollte und will solche Angelegenheiten direkt mit den Betroffenen und Genossenschäftern besprechen, um intern und ohne Gerichte eine Lösung zu finden. Maßgebliche Einzelpersonen bei der Beklagten – etwa der



RAIKA KLAGE

Verein zur Durchsetzung der Rechte
der Genossenschafter der Raiffeisenbank
auf Einhaltung der Satzung (ZVR: 511676191)



5

Aufsichtsratsvorsitzende – verweigern aber rigoros Gespräch und Auskunft und schließen den Kläger auch noch aus der Genossenschaft aus, um zu vereiteln, dass dieser diese Fragen bei der kommenden Generalversammlung stellen kann, wo alles intern abgehandelt werden könnte. Der Kläger selbst vertritt die Rechtsauffassung, dass bei Vorliegen der beschriebenen Konstellation zumindest ein Anfangsverdacht einer gerichtlich strafbaren Untreue vorliegt und der Kläger geht mit Gewissheit davon aus, dass das Gericht von Amts wegen die zuständige Staatsanwaltschaft verständigen wird, wenn es auch zu dieser Ansicht gelangt.

Es kann nicht angehen, dass es dem Aufsichtsratsvorsitzenden der beklagten Partei möglich sein soll, über den Ausschluss des Klägers endgültig abzusprechen, wenn der Ausschlussgrund darin besteht, dass der Kläger das von ihm vermutete rechtswidrige Verhalten, zumindest aber die äußerst ungünstige Optik des Verhaltens des Aufsichtsrats kritisiert. Wie sehr der Aufsichtsratsvorsitzende der Beklagten zwischen divergierenden Interessenslagen und unauflösbaren Konflikten gefangen sein muss, kann das Gericht erkennen, wenn es weiß, dass dem Aufsichtsratsvorsitzenden der Beklagten vom Kläger vorgeworfen wird, dass er veranlasst haben soll, eine vom Vorstand der Beklagten sogar dem Anwalt eines Verkäufers einer Liegenschaft gegenüber schriftlich getätigte Finanzierungszusage zu widerrufen. Der Widerruf dieser Finanzierungszusage hat nicht nur dem Kläger persönlich, sondern auch seinem Unternehmen Schaden zugefügt und in weiterer Folge ist auch der Beklagten ganz erheblicher Schaden entstanden. Im persönlichen Gespräch mit einem Funktionär wurde dem Kläger jedoch erläutert, dass aufgrund von Intervention eines lokalen Unternehmers, der durch das zu finanzierende Projekt für sich privat Konkurrenz befürchtete, bewirkt wurde, dass Aufsichtsräte der Beklagten auf den Vorstand eingewirkt hätten und dieser daher die bereits schriftlich erteilte Finanzierungszusage widerrief.

Beweis: Schreiben des Klägers vom 17.04.2018 ./D
Parteienvernehmung des Klägers

Zeuge:

Zeuge:

Diese Vorgangsweise wäre zum ausschließlichen Nutzen des genannten lokalen Unternehmers, jedoch verursachte sie nicht nur dem Kläger und seinem Unternehmen erheblichen Schaden, sondern auch und vor allem der beklagten Genossenschaft, deren ausschließliches Interesse der Aufsichtsratsvorsitzende zu wahren hätte.

Ein konkreter Vorwurf den der Kläger gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden Dr. Fink erhob ist, dass er durch die Übernahme des Mandats, das ihm vermutlich vom Vorstand der Beklagten übertragen wurde, im Gerichtsverfahren 4 Cg 58/15 z vor dem Landesgericht Feldkirch die Beklagte, deren ehrenamtlicher Aufsichtsratsvorsitzender er ist, gegen Entgelt gegen einen Genossenschafter / Eigentümer der Beklagten vor Gericht vertreten hat. Dadurch hat sich der Aufsichtsratsvorsitzende selbst außer Stande gesetzt, die Tätigkeit des Vorstands als unabhängiges Organ zu kontrollieren. In § 14(5) lit.



RAIKA KLAGE

Verein zur Durchsetzung der Rechte
der Genosschafter der Raiffeisenbank
auf Einhaltung der Satzung (ZVR: 511676191)



6

e. der Satzung der Beklagten ist vorgesehen, dass eine Aufgabe des Aufsichtsrats die Vertretung der Genossenschaft in gerichtlichen Prozessen gegen Vorstandsmitglieder ist. Das heißt für den Kläger, dass außer diesem Fall die Vorstände für die Prozessführung zuständig sind. Es ist dem Kläger nicht ersichtlich, inwieweit der Aufsichtsratsvorsitzende den Interessenskonflikt bewältigen können sollte, der sich daraus ergibt, dass er einerseits das legitime private Interesse an hochdotierten Mandaten von zahlungskräftigen Klienten hat, aber andererseits als Aufsichtsratsvorsitzender nicht nur die Angemessenheit der Honorarnoten seiner Kanzlei selbst zu beurteilen hat. Darüber hinaus hat ein sorgsam tätiger Aufsichtsratsvorsitzender darauf zu achten, dass eine ökonomische Prozessführung stattfindet – also etwa indem Feststellungsklagen mit geringen Streitwerten geführt werden. Dienstleistungen der Genossenschaft in Rechnung gestellt hat.

Beweis: Parteienvernehmung des Klägers

Zeuge:

Zeuge:

Die Unabhängigkeit eines Aufsichtsratsvorsitzenden, der die Angemessenheit seiner eigenen Honorarnoten überprüft, erscheint aus der detailliert dargelegten und nachvollziehbaren Sicht des Klägers nicht gegeben. Das Thematisieren dieses Umstandes für den vielleicht eher noch der Aufsichtsratsvorsitzende selbst ausgeschlossen werden sollte, kann und darf keinen Ausschlussgrund konstituieren.

Die Entscheidung überhaupt Gerichtsverfahren zu führen, vor allem gegen Genosschafter, also gegen Personen die zugleich auch Eigentümer der Genossenschaft sind, wird vom Vorstand getroffen und die Entscheidungen des Vorstands vom Aufsichtsrat überprüft. Dr. Fink ist der einzige Jurist im Leitungsorgan der Beklagten und vertritt den Arbeitgeber gegenüber den hauptberuflich bei der Beklagten beschäftigten Vorständen. Es ist mit allergrößter Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass sein Wort als Jurist und als praktizierender Anwalt im höchsten Maß Gewicht bei den Entscheidungen der Beklagten hat und ebenso ist davon auszugehen, dass sich der Vorstand als erstes mit Dr. Fink – dem Anwalt – darüber berät bzw. Weisungen einholt, ob und in welcher Form gerichtlich gegen Genosschafter, also Eigentümer der Genossenschaft, deren Aufsichtsratsvorsitzender der Anwalt in Personalunion ist, vorgegangen wird. Der zu satzungsgemäßigem Handeln verpflichtete Aufsichtsratsvorsitzende hat aber darauf zu achten, dass gem. § 2 der Satzung, die Tätigkeit der Genossenschaft in der „Förderung von Wirtschaft und Erwerb“ der Eigentümer besteht. Der in Personalunion auch als Anwalt auftretende Aufsichtsratsvorsitzende Dr. Fink hat jedoch das, jederzeit und jedenfalls zugestandene kaufmännische und durchaus legitime Interesse, ausufernde Gerichtsverfahren mit möglichst hohen Streitwerten und ganz langer Verfahrensdauer zu führen. Die objektiv bestehende Gemengelage an diametral entgegengesetzten Interessen die der Aufsichtsratsvorsitzende der Beklagten durch seine unselige Entscheidung, Mandate der Beklagten gegen die Eigentümer anzunehmen erst herbeigeführt hat, ist aus Sicht des Klägers allerhöchst problematisch und es kann keinesfalls angehen, dass der Kläger, dessen einziges Vergehen es ist, diese



RAIKA KLAGE

Verein zur Durchsetzung der Rechte
der Genossenschafter der Raiffeisenbank
auf Einhaltung der Satzung (ZVR: 511676191)



7

Problematik lediglich zu thematisieren, einen Ausschluss aus der Kreditgenossenschaft, welche die Beklagte darstellt, zu gewärtigen hat, während die Funktionäre der Beklagten ihr Treiben munter fortführen. Angemerkt wird, dass § 14 (6) lit. m. der Satzung der Beklagten die Interessen der Genossenschafter im Auge hat und mit Sicherheit nicht den Aufsichtsräten einen Freibrief gewährt, dem Vorstand solche Vertragsabschlüsse mit Aufsichtsratsmitgliedern zu bewilligen, die wie in oben beschriebener Konstellation, schon mit einem für die Genossenschaft zumindest potentiell schädlichen Interessenskonflikt von Anfang an behaftet sind. Aus dem bloßen Umstand, dass eine den **Satzungszweck ignorierende Interpretation der Satzung** erfolgen kann, um **scheinbar satzungsgemäß private Interessen** zu verfolgen, kann und darf nicht geschlossen werden, dass dies im Gesamtzusammenhang rechtmäßig sein muss. Ebenso muss beachtet werden, dass es mit dieser Satzung zahlreiche Raiffeisenbanken gibt, in denen auch die Vorstände ehrenamtlich tätig sind und die hauptberuflichen Geschäftsleiter überwachen und anleiten und daher **nicht in einer direkten beruflichen Abhängigkeit vom Aufsichtsrat** stehen, wie dies bei der Beklagten der Fall ist.

D)

Der Kläger weist darauf hin, dass die Geschäfte der Beklagten offenbar so verlustreich geführt wurden, dass der Betrag von **3,9 Millionen EUR aus dem Reservefonds zugeschossen werden mussten**. Dazu ist anzumerken, dass es bei ordnungsgemäßer Geschäftsgebarung und vorschriftsmäßiger Besicherung von Krediten gar nicht so weit kommen dürfte, dass aus dem Reservefonds fast 4 Millionen EUR nachgeschossen werden müssen. Kommt es aber tatsächlich dazu, dann ist kritisch zu hinterfragen, wer konkret im Vorstand, Aufsichtsrat oder etwa ein externer Dienstleister, z.B. ein Rechtsanwalt, Fehler begangen hat, die dazu führten, dass die Genossenschaft in derartige Schieflage gerät. Wenn diese Frage geklärt ist, dann ist der nächste Schritt personelle Konsequenzen zu ziehen, zivilrechtliche Forderungen zu erwägen, etwa gem. **§ 14(10) der Satzung solidarische und persönliche Haftung von Aufsichtsräten** und allenfalls strafrechtliche Konsequenzen ins Auge zu fassen, sollte sich hier ein Verdacht ergeben. Aus der Sicht des Klägers ist **nichts von alledem passiert**, noch nicht einmal die veröffentlichten Jahresabschlüsse waren in sich schlüssig – da wird es dem Kläger wohl zuzustehen sein, sich in angemessener Form mit Fragen an die Beklagte zu wenden und, wenn von der Beklagten keine Antworten kommen, sich an die Revision zu wenden oder einen gemeinnützigen Verein zu informieren, der sich den Vereinszweck gegeben hat, satzungswidriges Verhalten von Funktionären der Raiffeisenbanken zu thematisieren.

E)

Die Raiffeisenbank Au, die Beklagte, ist weder das alleinige Eigentum der Vorstände und Aufsichtsräte, noch viel weniger ist sie Eigentum der Raiffeisenlandesbank (die lediglich eine Dienstleistungs-Tochter der Raiffeisenbanken Genossenschaften zu sein hat) und schon gar nicht Eigentum der Raiffeisenzentralbank. Dies muss vorausgeschickt werden, da es bundesweit gewisse Tendenzen zu geben scheint, durch Fusionen und andere Schritte einzelner Personen in den Genossenschaften und Landesbanken die Genossenschaften ihren wahren Eigentümern zu entfremden und zu entziehen



RAIKA KLAGE

Verein zur Durchsetzung der Rechte
der Genosschafter der Raiffeisenbank
auf Einhaltung der Satzung (ZVR: 511676191)



8

wodurch die Funktionäre über ein mehr als beachtliches jedoch de facto eigentümerloses Vermögen gebieten können. Die Satzung der Beklagten sieht im § 14(5) lit.g vor, dass der Aufsichtsrat die Pflicht hat, die Mitglieder-, Gesellschafter und Beteiligungsrechte der Beklagten gegenüber der Raiffeisen Landesbank Vorarlberg (in der folge RLB-V) auszuüben. Die Beklagte ist gemeinsam mit anderen Raiffeisenbank Genossenschaften in Vorarlberg Eigentümerin der RLB-V. Jeglicher Tendenz der RLB-V, über die Revisionsbefugnisse hinausgehende Kontrolle und Einfluss auf das Tagesgeschäft zu nehmen hat der Aufsichtsrat entgegenzutreten, vor allem dann, wenn diese Tendenz schädlich für die Beklagte ist. Der Kläger hat jedoch Kenntnis von dem Umstand, dass die Beklagte im Zuge der Insolvenz der dBLuX GmbH Dornbirn nunmehr für Forderungen im Ausmaß von EUR 2,4 Millionen lediglich mit einer Quote von 12,4 % rechnen wird können. Dem Kläger liegen aber Schriftstücke und Aussagen von Beteiligten vor, wonach die Beklagte bereits einen Vergleich ausgehandelt hatte, dem zufolge lediglich ein Verlust von „nur“ 800.000 EUR für die Beklagte zu verbuchen wäre. Das Zustandekommen dieses Vergleichs wäre aber von Herrn Mario Lager und Herrn Josef Reiner, beides Mitarbeiter der Raiffeisenlandesbank torpediert worden. Tatsache ist, und der Kläger wird dies im Falle des Bestreitens auch dokumentarisch und mit Zeugenaussagen beweisen, dass Herr Mario Lager für die Beklagte als „Raiffeisenbank Au“ auftritt. Dieser Umstand alleine, berechtigt den Kläger im höchsten Maße alarmiert zu sein, weil die „Sanierungskonzepte“ des Herrn Lager keine Deckung im Satzungszweck der Genossenschaft finden und vor allem sich aber dennoch solche Befugnisse anmaßt. Im Zusammenhang mit den bundesweit stattfindenden Tendenzen, die Verfügung über die Genosschafter an die Raiffeisenlandesbanken zu ziehen, ist es wohl mehr als nachvollziehbar, dass der Kläger das Verhalten des Aufsichtsrats und des von ihm bestellten Vorstandes der Beklagten kritisch hinterfragt.

F)

Mit Schreiben vom 11.02.2019 wurde dem Kläger mitgeteilt, dass in der Vorstandssitzung der einstimmige Beschluss gefasst wurde, den Kläger aus der Genossenschaft auszuschließen. Begründung für den Ausschluss wurde keine bekannt gegeben.

Der Kläger hat darauf mit Schreiben vom 21.02.2019 Beschwerde eingelegt und nochmals die Missstände und Schädigungen in der Genossenschaft, welche durch Organe der Genossenschaft hervorgerufen wurden, aufgezeigt.

Mit Schreiben vom 27.02.2019 räumt der Aufsichtsrat der Genossenschaft dem Kläger die Möglichkeit ein, binnen **14 Tagen** vom satzungsmäßigen Recht Gebrauch zu machen und in schriftlicher Form Stellung bezogen werden kann.

Der Kläger ist dem nachgekommen und hat mit Schreiben vom 13.03.2019 nochmals die Missstände aufgezeigt und darin festgehalten, dass es nicht sein könne, dass jene Personen über seinen Ausschluss urteilen, deren Handeln er als satzungswidrig, ja möglicherweise sogar strafrechtlich in Frage stelle.

Mit Schreiben vom 25.03.2019 des Aufsichtsrates der beklagten Partei legte



RAIKA KLAGE

Verein zur Durchsetzung der Rechte
der Genosschafter der Raiffeisenbank
auf Einhaltung der Satzung (ZVR: 511676191)



9

diese die Ausschlussgründe offen.

Der Aufsichtsrat der beklagten Partei beruft sich in seinem Ausschluss auf mehrere Punkte:

- a) § 7 Abs 1 lit c der Satzung
Dieser lautet: „Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn das Mitglied Handlungen setzt, die geeignet sind, die Interessen oder das Ansehen der Raiffeisenbank zu schädigen.“ Dabei wird angeführt, dass ein Schreiben vom 21.02.2019 an Landeshauptmann Wallner gerichtet gewesen sei und bereits ein Schreiben vom 18.04.2018, welches mit Mail an die Beklagte übermittelt wurde, abschriftlich an drei Personen gesendet worden sei. Zudem habe der Kläger auf www.raika-klage.at Ausführungen getätigt.

Der Kläger hat mit Schreiben vom 21.02.2019 bei Landeshauptmann Wallner angefragt, **mit wieviel Geschäftsanteilen das Land Vorarlberg an der Raiffeisen Landesbank beteiligt sei** und jene Personen, welche mit Schreiben vom 19.04.2018 im Mailverkehr unter Cc gesetzt waren, sind durch die Beklagte geschädigt worden – deshalb wurde diesen das Schreiben abschriftlich übermittelt. Eine Anfrage an den Landeshauptmann ist nicht geschäftsschädigend. Der genannte Ausschlussgrund liegt daher nicht vor.

Der **Verein Raika-Klage** ist in Wien angesiedelt und der Kläger hat sich dort beraten lassen, jedoch nicht um Raiffeisen zu schädigen, sondern um die Transparenz und das Einhalten der Satzung sowie sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zu gewährleisten. Dies ist der einzige Grund, weshalb der Kläger mit diesem Verein in Verbindung getreten ist, um sich zu informieren, wie man eine Einhaltung der Satzung erreichen könnte. Der Verein bekennt sich ausdrücklich zur Idee „Raiffeisen“ und hat es sich zur Aufgabe gemacht, solche Missstände aufzudecken und zu beseitigen, die gegen Raiffeisen gerichtet sind. Es kann kein Vergehen gegenüber der Genossenschaft erkannt werden, da das Aufzeigen von Missständen nicht als Schaden der Genossenschaft gewertet werden kann.

Zudem handelt es sich beim Verein Raika-Klage um einen offiziellen und in Österreich zugelassenen Verein. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Dazu verweist der Kläger auf Art. 11 der Menschenrechtskonvention, der die Vereinsfreiheit als Menschenrecht ausdrücklich festgehalten hat.

Die beklagte Partei spricht dem Kläger ein verfassungsgesetzlich gewährleistetetes Grundrecht ab, wenn sie behauptet, die Zugehörigkeit zu einem zulässigen Verein würde zum Ausschluss als Genossenschaftsmitglied führen, daher kann dieser Ausschlussgrund nicht verfangen.

- b) § 7 Abs 1 lit d der Satzung
Dieser lautet: „Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn das Mitglied zahlungsunfähig oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde.“

Die beklagte Partei führt aus, dass der Kläger als geschäftsführender Gesellschafter der ABSW Rheintalstein GmbH eine Abschlagszahlung getätigt



RAIKA KLAGE

Verein zur Durchsetzung der Rechte
der Genosschafter der Raiffeisenbank
auf Einhaltung der Satzung (ZVR: 511676191)



1

habe, um sich aus einer Bürgschaft zu befreien. Der damalige gerichtliche Vergleich sei nur deshalb akzeptiert worden, weil die Betreuung der Forderung beim Kläger als aussichtslos erschien.

Die beklagte Partei übersieht, dass der Kläger weder zahlungsunfähig ist, noch über das Vermögen des Klägers ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Auch dieser Ausschlussgrund liegt daher nicht vor. Anzumerken ist, dass der Kläger den oben genannten gerichtlichen Vergleich fristgerecht und zur Gänze erfüllt hat.

c) § 7 Abs 1 lit e der Satzung

Als Ausschlussgrund führt die Beklagte an, dass der Kläger keine Geschäftsbeziehung mit der Genossenschaft unterhalte. Die beklagte Partei führt insbesondere an, dass in § 1 Abs 1 BWG entsprechende Konzessionstatbestände aufgezählt seien. Der Kläger würde seit Jahren keines dieser Produkte bei der beklagten Partei innehaben.

Die beklagte Partei übersieht den Konzessionstatbestand des § 1 Abs 1 Z 12 BWG, wonach die Entgegennahme von Bauspareinlagen und die Vergabe von Bauspardarlehen nach dem Bausparkassengesetz (Bauspargeschäft) ausdrücklich als Bankengeschäft ausgewiesen ist.

Der Kläger verfügt über ein, über die beklagte Partei abgeschlossenes Bauspardarlehen, und dies bereits seit Jahren. Die beklagte Partei ist Service- und Anlaufstelle für den Kläger. Zudem hat der Kläger versucht als Geschäftsführer der Bild-Stein GmbH mit der beklagten Partei in Geschäftsbeziehung zu treten. Die beklagte Partei hat dies jedoch abgelehnt, hat daher selbst vereitelt, dass die vom Kläger gewünschte weitere Vertiefung der Geschäftsbeziehung stattfand und kann folglich nicht diesen Umstand als Kündigungsgrund geltend machen.

d) § 7 Abs 1 lit f der Satzung

Die Beklagte moniert, dass der Kläger als Bevollmächtigter der Kanis GmbH den Forderungsschaden, welche die Beklagte gegenüber der ABSW Rheintalstein GmbH verursacht hat, zum Preis von 500,- käuflich erworben habe und der Masseverwalter die Forderung als nicht werthaltig betrachtet hatte, da dieser sonst klagen hätte müssen. Zudem werde dieser Prozess auf Staatskosten geführt, da der Kanis GmbH Verfahrenshilfe gewährt worden sei. So wolle der beklagten Partei Schaden zugefügt werden.

Zusätzlich führt die Beklagte aus, dass der Kläger seit 2011 auf keiner Genossenschaftsversammlung anwesend gewesen sei, was ein Desinteresse des Klägers aufzeige.

Der Kläger hat als Bevollmächtigter einer Gesellschaft diese zu vertreten und zu deren Wohle zu handeln, so wie das die Organe der Beklagten auch für die Genossenschaft zu tun hätten, wären sie nicht damit beschäftigt, unangenehme Eigentümer/Genosschafter aus der Genossenschaft auszuschließen. Es ist dabei einerlei, ob der Kläger damals im Namen der Kanis GmbH den von der Beklagten verursachten Schaden gekauft hat und ob der Insolvenzverwalter die Forderung als werthaltig zu betrachten hatte – diese Aufgabe liegt beim Landesgericht Feldkirch und nicht im Gutdünken der Beklagten. Ausdrücklich festzuhalten ist, dass der Kaufpreis der Forderung nicht € 500,00 betragen hat.



RAIKA KLAGE

Verein zur Durchsetzung der Rechte
der Genossenschafter der Raiffeisenbank
auf Einhaltung der Satzung (ZVR: 511676191)



1

Es wurde auf Gegenforderungen in Millionenhöhe verzichtet. Wären die Beklagte richtig informiert, wüsste sie, dass dies das OLG Innsbruck festgestellt hat.

Der Vorwurf, dass die Kanis GmbH auf Staatskosten Prozess gegen die Beklagte führt, hat mit der Person des Klägers nichts zu tun und trifft überdies nicht zu. Es wurde lediglich Verfahrenshilfe für die Gerichtsgebühren beantragt und diese vom LG Feldkirch genehmigt. Es erschließt sich dem Kläger auch nicht, inwiefern das Beantragen von Verfahrenshilfe einen Ausschlussgrund aus der Genossenschaft konstituieren könnte.

Auch in diesem Punkt ist festzuhalten, dass der Kläger mit dem Prozess der Kanis GmbH gegen die beklagte Partei nichts zu tun hat. Außerdem entspricht es einem Rechtsstaat, gerichtliche Ansprüche durchzusetzen. Insoweit die beklagte Partei die Prozessführung als Ausschlussgrund und Schadenzufügung darstellt, ist dies sehr bedenklich. Hat die beklagte Partei keinen Schaden verursacht, kann sie auch keinen Schaden durch die Prozessführung erleiden. Durch die Argumentation, durch Prozessführung würde ein (von der beklagten Partei selbst verursachter) Schaden entstehen, offenbart die beklagte Partei ein hochgradig bedenkliches Rechtsverständnis, welches das Verhalten des Klägers, der Missstände aufzeigen und abstellen möchte noch weiter rechtfertigt.

Die Genossenschaftsmitglieder der Beklagten werden den von den Organen der beklagten Partei verursachten Schaden zu tragen haben. Es haben daher die Organe der beklagten Partei die beklagte Partei, deren Miteigentümer auch der Kläger ist, geschädigt – und nicht der Kläger.

Der Umstand, dass der Kläger angeblich bei keiner Genossenschaftsversammlung erschienen ist, liegt nicht daran, dass dieser verhindert war oder sein Genossenschaftsrecht nicht wahr nehmen wollte, sondern dass dieser seit 2011 **keine Ladung mehr erhalten hatte**. Er hatte sogar bei Vorstandsdirektor Bayer nachgefragt, warum er keine Ladung bekomme. Der Kläger hat sein Interesse an der Genossenschaft alleine durch das Aufdecken der Unstimmigkeiten bei der Veröffentlichung weitaus mehr unter Beweise gestellt, als wenn er bei der Generalversammlung dem kostenlosen Buffet zugesprochen hätte. Auf der Generalversammlung der Beklagten wurde in der Vergangenheit wesentlichen Themen aufgrund der Tagesordnung (auf deren Erstellung der Kläger keinen Einfluss hat) nicht unbedingt Raum gegeben.

Beweis: Satzung der beklagten Partei, Beilage ./B
Schreiben des Vorstandes vom 11.02.2019, Beilage ./E
Beschwerde vom 21.02.2019, Beilage ./F
Schreiben des Aufsichtsrates vom 27.02.2019, Beilage ./G
Stellungnahme vom 13.03.2019, Beilage ./H
Schreiben des Aufsichtsrates vom 25.03.2019, Beilage I
Klage Kanis GmbH vom 19.12.2018 über 1,6 Mio €, Beilage J
Schreiben an Beklagte vom 15.04.2018, Beilage ./K



RAIKA KLAGE

Verein zur Durchsetzung der Rechte
der Genossenschafter der Raiffeisenbank
auf Einhaltung der Satzung (ZVR: 511676191)



1

ZV
ZV
PV

Zusammengefasst sind die von der Beklagten aufgeführten Ausschlussgründe haltlos.

G)

Der Ausschluss ist der offensichtlich rechtsmissbräuchliche Versuch des Aufsichtsrats, einen Kritiker zum Schweigen und einen Eigentümer der Genossenschafter an der Ausübung der allen Genossenschafte rn zustehenden Kontrollrechte zu hindern.

Die lediglich vage Behauptung einer Schädigung der Raiffeisenbank wird nicht weiter ausgeführt bzw. wie oben dargelegt überhaupt nicht schlüssig dargelegt.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus der Genossenschaft ist immer als ultima ratio anzusehen. Zunächst sind immer gelindere Mittel heranzuziehen. (Astl/Steinböck in Dellinger (Hrsg.), Genossenschaftsgesetz samt Nebengesetzen RZ 34).

Der Ausschlussgrund muss derart schwerwiegend sein, dass eine Fortsetzung der Mitgliedschaft für die Genossenschaft unzumutbar wäre. (Astl/Steinböck in Dellinger (Hrsg.), Genossenschaftsgesetz samt Nebengesetzen RZ 35).

Das Vorliegen der Ausschlussgründe ist streng zu prüfen und sie sind einschränkend auszulegen. Das gilt besonders für einen Ausschluss aufgrund der Schädigung der Interessen oder des Ansehens der Genossenschaft (Astl/Steinböck in Dellinger (Hrsg.), Genossenschaftsgesetz samt Nebengesetzen RZ 37).

So wäre ein Ausschluss mangels nachweisbarer Schädigung der Interessen der Genossenschaft unzulässig, wenn ein Genossenschafter die Auffassung vertritt, dass der Vorstand seine Pflichten verletzt habe (Astl/Steinböck in Dellinger (Hrsg.), Genossenschaftsgesetz samt Nebengesetzen RZ 37).

Im Vereinsrecht stellt es keinen wichtigen Grund dar, der einen Ausschluss rechtfertigen würde, wenn das Mitglied beispielsweise sachliche Kritik an Vereinsorganen übt (Walch in Schopper/Weilinger, VereinsG § 5 RZ 345)

Im vorliegenden Fall ist daher, eben weil die Beklagte den Ausschluss auf Schädigung der Interessen oder des Ansehens der Beklagten stützt, eine besonders strenge Prüfung durchzuführen.

Ein Genossenschafter kann nur aus einem in der Satzung angeführten Grund ausgeschlossen werden. Der Ausschluss muss so schwerwiegend sein, dass die Fortsetzung der Mitgliedschaft für die Genossenschaft unzumutbar wäre. Bei dieser Prüfung ist ein äußerst strenger Maßstab



RAIKA KLAGE

Verein zur Durchsetzung der Rechte
der Genossenschafter der Raiffeisenbank
auf Einhaltung der Satzung (ZVR: 511676191)



1

anzuwenden. Unter Beachtung dieser Grundsätze stellt das Verhalten des Klägers keinen Ausschlussgrund dar.

Viel eher könnte das Verhalten desjenigen selbst, der den Kläger ausschließen möchte, geeignet sein, einen Ausschlussgrund darzustellen, weil solch ein Verhalten wie das aufgezeigte und an den Tag gelegte viel eher der Genossenschaft nicht zuzumuten ist.

Die **gerichtliche Auseinandersetzung**, auch mit der Genossenschaft selbst, ist ein **Grundrecht** des Klägers, dessen Inanspruchnahme ihm nicht zum Nachteil gereichen darf. Jede andere Interpretation würde zur Folge haben, dass alle Entscheidungen der Genossenschaft von den Mitgliedern unkritisch zur Kenntnis genommen zu werden haben, um die Gefahr eines Ausschlusses zu vermeiden.

H)

Der Zeitpunkt der Geltendmachung der Mehrzahl der genannten Ausschlussgründe verwundert sehr. Fällt der Ausschluss des Klägers doch just auf den Zeitpunkt, da der Kläger nach zahlreichen frustrierten Versuchen der internen Klärung sich auch an Dritte gewendet hat, um die Beklagte zu Aussagen und Klärungen zu bewegen. Der Umstand, dass der Beklagte zumindest die letzten 3 Jahre an der Generalversammlung nicht teilgenommen hat, wird von der Beklagten genau dann zum Ausschlussgrund gemacht, wenn zu erwarten ist, dass der Beklagte auf der diesjährigen Generalversammlung erscheinen wird, um dringende Fragen zu stellen. Das unterstellte Desinteresse des Beklagten an der Genossenschaft hätte die Beklagte längst geltend machen können, dies aber verabsäumt und sich diesbezüglich verschwiegen, dasselbe trifft auf zahlreiche andere in weiter Vergangenheit liegende Ereignisse zu, die die Beklagte just erst jetzt bemüht.

I)

Der Kläger hat sämtliche satzungsmäßigen Möglichkeiten ausgeschöpft. Da für den Kläger durch das rechtswidrige Vorgehen der beklagten Partei, die seine Mitgliedschaft bestreitet, wodurch für den Kläger Ungewissheit über diese besteht, und ihm auch die Möglichkeit genommen ist, als Mitglied an der beklagten Partei teilzuhaben, hat der Kläger ein rechtliches Interesse an der Feststellung, dass der Ausschluss mangels Vorliegens eines Ausschlussgrundes rechtswidrig erfolgt ist. (*Astl/Steinböck in Dellinger (Hrsg.), Genossenschaftsgesetz samt Nebengesetzen RZ 46*) Der Kläger bewertet sein Feststellungsinteresse mit € 5.000,-.

Der Kläger beantragt daher das folgende

URTEIL:



RAIKA KLAGE

Verein zur Durchsetzung der Rechte
der Genossenschafter der Raiffeisenbank
auf Einhaltung der Satzung (ZVR: 511676191)



1

1. Zwischen den Streitparteien wird festgestellt, dass der Ausschluss des Klägers als Mitglied der beklagten Partei vom 11.02.2019, bestätigt durch den Aufsichtsrat der beklagten Partei mit Schreiben vom 15.04.2019, nicht rechtswirksam ist.
2. Zwischen den Streitparteien wird festgestellt, dass sich der Aufsichtsratsvorsitzende der Beklagten Dr. Markus Fink satzungswidrig verhält, woraus sich ergibt, dass er den Ausschluss des Klägers, der dieses Verhalten im Interesse der Genossenschaft thematisiert, nicht objektiv beurteilen kann.
3. die beklagte Partei ist schuldig, dem Kläger binnen 14 Tagen die Kosten dieses Rechtsstreites zu ersetzen.

Hermann Albrecht

Pauschalgebühren € 314,00-